



FAQs zur Pilotausschreibung für Filmfestival 2025/26

1. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über ein digitales [Antragsformular](#). Für die Anmeldung ist kein Passwort erforderlich. Eine Zwischenspeicherung und spätere Fortsetzung ist möglich. Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars können Sie Ihren Antrag als PDF-Dokument herunterladen. Der Eingang Ihres Antrags wird per E-Mail bestätigt, das PDF-Dokument erhalten Sie zusätzlich als Anhang.

2. Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Eine Antragstellung ist bis **Dienstag, 16. September 2025 (23:59 Uhr)** möglich.

Die Anträge werden formal geprüft und nach Bewertungskriterien durch die Fachabteilung des Ministeriums begutachtet. Die Bewertung kann durch externe Fachpersonen unterstützt werden.

Die Bekanntgabe der Förderentscheidung ist voraussichtlich für Anfang Oktober 2025 geplant. Der Bewilligungsbescheid wird abhängig vom gewählten Förderzeitraum erstellt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf durch die Empfänger.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Träger von Filmfestivals, die in Baden-Württemberg stattfinden. Als Filmfestival gelten mehrtägige, öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die regelmäßig (z. B. jährlich) durchgeführt werden.

Nicht antragsberechtigt sind: Privatpersonen, einmalig stattfindende Filmfestivals, bundesweite Filmtouren, kommunale Kinos sowie Filmfestivals mit Schwerpunkt auf PR-, Image- und Werbefilmen oder ähnlichem.

4. An welche Festivalgrößen richtet sich die Ausschreibung konkret?

Die Ausschreibung richtet sich gezielt an kleinere Filmfestivals mit einem Gesamtbudget von unter 200.000 Euro.

Das Ministerium unterstützt bereits große und mittelgroße Festivals gemäß den Kriterien der Filmkonzeption von 2009 und 2020. Diese neue Förderlinie soll insbesondere kleineren Festivals zugutekommen, die bislang keine Landesförderung erhalten. Diese Festivals sollen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben sowie der Professionalisierung ihrer Inhalte, Strukturen und Prozesse unterstützt werden.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um förderfähig zu sein?

Für eine Förderung im Rahmen der Ausschreibung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Veranstaltungsort: Das Filmfestival findet in Baden-Württemberg statt.
- Kommunale Förderung: Eine Förderung durch die Kommune ist vorhanden (mindestens in Höhe von 10.000 EUR).
- Kuratorisches Konzept: Das Festival verfügt über ein professionell kuratiertes Programm.

Maßnahmen der kulturellen Teilhabe (z. B. Barrierefreiheit, Kooperationen, Vermittlungsformate) können im Antrag angegeben werden. Sie sind kein Pflichtkriterium, werden aber bei der Antragsprüfung positiv berücksichtigt.

Zusätzlich sind im Antrag Angaben zur kulturellen Qualität sowie zur Reichweite bzw. öffentliche Sichtbarkeit zu machen (z. B. programmatische Ausrichtung, Zielgruppen, Besucherzahlen, Pressearbeit).

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe des zu beantragenden Landeszuschusses richtet sich nach dem bewilligten bzw. beantragten kommunalen Zuschuss im Verhältnis 1 : 2. Das heißt:

- Der Landeszuschuss beträgt maximal die Hälfte des kommunalen Zuschusses.
- Der Landeszuschuss ist zusätzlich begrenzt auf mindestens 5.000 Euro und maximal 10.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss der kommunale Zuschuss noch nicht gesichert sein. Die finale Zusage über den kommunalen Zuschuss ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung vorzulegen.

7. Ist eine Doppelförderung mit Landesmitteln möglich?

Nein, eine Doppelförderung desselben Zwecks mit Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Das bedeutet: Für das beantragte Vorhaben darf nicht bereits eine andere Förderung durch das Land Baden-Württemberg bestehen (z. B. über andere Ministerien, Regierungspräsidien oder Förderprogramme wie den Innovationsfonds).

Sollten für das Projektvorhaben weitere Landesmittel beantragt sein, ist dies im Antrag anzugeben. Auch wenn innerhalb des Gesamtfestivals bereits abgrenzbare Teilprojekte durch Landesmittel gefördert werden, sollte dies transparent im Antrag dargestellt werden.

Diese Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung besonders geprüft.

8. Ist es möglich mehrere Anträge zu stellen?

Ja, das ist möglich – sofern zwei unabhängige Festivalausgaben innerhalb der Gesamtlaufzeit durchgeführt werden.

Die Pilotausschreibung umfasst die Gesamtlaufzeit September 2025 bis April 2027, in der die Projektvorhaben begonnen und abgeschlossen werden müssen. Sollten innerhalb der Gesamtlaufzeit zwei Festivalausgaben (zwei abgrenzbare Projekte) stattfinden, können zwei separate Anträge gestellt werden – jeweils für eine der beiden Förderperioden:

- Förderperiode 1: Oktober 2025 – Juni 2026
- Förderperiode 2: Juli 2026 – April 2027.

Im digitalen Antragsformular muss die gewünschte Förderperiode explizit angegeben werden.

9. Wann darf das Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst mit Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids erfolgen. Das ist frühestens nach der Bekanntgabe der Förderentscheidung im Oktober 2025 möglich.

Vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnene Vorhaben sind aus rechtlichen Gründen nicht förderfähig, es sei denn, es liegt eine Genehmigung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Sollten wichtige Gründe für einen Projektbeginn noch vor Versand der Bewilligungsbescheide sprechen, kann eine Genehmigung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt werden. Diese muss eigenständig unter filmfestivals@mwk.bwl.de beantragt und begründet werden.

Mit dem Bewilligungsbescheid wird der Förderzeitraum festgelegt. Gemäß der Gesamtlaufzeit müssen alle geförderten Projekte bis spätestens 30. April 2027 abgeschlossen sein. Das bedeutet, alle Aktivitäten beendet und alle Kosten angefallen sein. Der Verwendungsnachweis ist je nach Projektabschluss bis zu sechs Monate nach Projektende einzureichen.

10. Was ist zu tun, wenn sich etwas am Antrag und dem Kosten Finanzierungsplan ändert?

Sämtliche Änderungen des Projektvorhabens nach Stellung des Antrags und/oder Erhalt des Bewilligungsbescheids, die auf das Projektziel, den Projektverlauf, den Kosten- und Finanzierungsplan erheblichen Einfluss haben, sind unverzüglich unter filmfestivals@mwk.bwl.de mitzuteilen.

11. Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht und ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Im Sachbericht ist zu erläutern, ob die geplanten Ziele und Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Dabei ist die Verwendung der Zuwendung, der Projektverlauf sowie mögliche Kennzahlen zur Reichweite kurz darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind – analog zum Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular – die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen (Ist-Werte) einzutragen. Erhebliche Abweichungen von mehr als 20 % bei einzelnen Positionen sind zu erläutern.

Die Vorlage von Belegen oder Vergleichsangeboten ist nicht notwendig. Sie müssen aber für eine evtl. spätere Prüfung aufbewahrt werden. Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, dem Ministerium weitere Unterlagen bei Bedarf vorzulegen.
